


INTERESSENVEREIN GEMEINNÜTZIGER RUNDfunk IN NRW

IGR-NRW e.V. - GS, Hospeltstraße 35 b, 50825 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A12
Frau Drögeler
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1670**

A12

Vorsitzender: Christoph Schaefer
Mittelstraße 28 a
52072 Aachen
Telefon: 0241 - 9432 75 - 5
Telefax: 0241 - 9432 75 - 6

Geschäftsstelle (GS) Köln:
Hospeltstraße 35 b
50825 Köln
Telefon: 0221 - 954180 - 0
Telefax: 0221 - 954180 - 8

eMail Vorstand: christoph@schaefer.de
eMail GS-Köln: post@igr-nrw.de
home: www.igr-nrw.de

**Stellungnahme zum 14. Rundfunkänderungsgesetz
zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der IGR-NRW e.V. begrüßt die Absicht der Regierungsfractionen, mit dieser Novelle (14. Rundfunkänderungsgesetz) nun den Bürgerfunk zu stärken. Allerdings besteht der Eindruck, dass dies im Gesetzentwurf nicht in wünschenswerter Weise zum Ausdruck kommt. Die durch die Novelle 2007 eingeführten Bestimmungen, die in den letzten Jahren in vielen Regionen NRWs zur Schließung von Radiowerkstätten des Bürgerfunks geführt haben, werden auch nicht ansatzweise geheilt. Vergeblich sucht man nach neuen Bestimmungen, in denen die damals oppositionellen medienpolitischen Stellungnahmen des Jahres 2007 zum Ausdruck kommen.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

zu § 39

Der Satz:

„Bei der Vermittlung von Medienkompetenz sowie zur Integration von Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund leisten auch die Bürgermedien einen Beitrag.“

anerkennt die Leistungen auch des Bürgerfunks, ohne dass dem im Weiteren eine hinreichende Regelung zur Förderung folgt.

zu § 40 (6)

Hier wird gänzlich allein der LfM überlassen, durch Satzung zu regeln, wie das Nähere zur Ausgestaltung, Verbreitung, Förderung und Organisation der Bürgermedien auszusehen hat. In der Begründung zu § 40 ist die Förderung eingeschränkt auf Projekte und Schulungen. Nur im Bedarfsfall sollen Grundbedarfe gefördert werden, wobei das Ziel ist, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung von Projekten oder Schulungen erforderlich sind, wie die Begründung zur Gesetzesnovelle einschränkend erläutert.

- 2 -

In der Praxis des Bürgerfunks würde dies heißen, dass er erst einmal auf die ausgearbeitete Satzung der LfM warten muss. Sodann muss er einen Projektantrag stellen und auf dessen Bewilligung warten. Bis dahin ist die Aktualität einer Sendung längst hinfällig.

Ein Alternativmodell wäre eine Förderung nach Produktion von Sendbeiträgen. Am Anfang des Jahres legt die Radiowerkstatt der LfM einen Haushaltsplan für Ihre Ausgaben (Miete und Nebenkosten, Infrastruktur – Technik, Telefon, Internet – und Gehalt von Festangestellten etc.) vor. Bis zu dieser Höhe können die Produktionen jeweils nach Meldung vom Lokalradio am Monatsende mit einem einheitlichen Förderbeitrag gefördert werden. Nach einem Jahr muss die Radiowerkstatt ihre Ausgaben nachweisen und evtl. zu viel erhaltene Förderung zurückzahlen bzw. sie wird von der Förderung des nächsten Jahres einbehalten.

zu § 40a (1)

Der unverändert belassene Absatz gibt nach wie vor den Auftrag an den Bürgerfunk, den Erwerb von Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen. Somit werden Bürgermedien instrumentalisiert, um ein in der allgemeinen Bildung erkanntes Defizit zu beheben. Dabei wird eine staatliche Aufgabe auf Ehrenamtler übertragen. Die klar zum Bildungsetat gehörige Aufgabe wird dabei aus Mitteln der Rundfunkgebühren mangelhaft finanziert, während diese Mittelumleitung die eigentlichen Bürgermedien austrocknet und somit die intendierte flächendeckende Förderung der Medienkompetenz verunmöglicht wird.

Dies muss klargestellt werden, indem die Medienkompetenzvermittlung an Schulen verstärkt Eingang in Lehrpläne findet und als Pflichtaufgabe des Bürgerfunks gestrichen wird. Einrichtungen des Bürgerfunks kooperieren auch ohne LfM-Förderung bereits seit langem erfolgreich mit Schulen. Dies kann aber nicht fortgesetzt werden, wenn diese Bürgerfunkeinrichtungen aus finanziellen Gründen nicht weiter Bestand haben.

zu § 40a (4)

Der unverändert gelassene Absatz geht an der Realität vorbei. Zum einen kann die Sendezeit von einer Stunde täglich zurzeit in den meisten Sendegebieten nicht mehr gefüllt werden, weil ohne Finanzierung keine kontinuierliche Produktion mehr aufrecht erhalten werden kann. Wenn die Produktion des Bürgerfunks jedoch wieder gefördert wird, wird diese Sendezeit wieder reichlich gefüllt sein. Zum anderen ist in bevölkerungsreichen Verbreitungsgebieten nur eine Stunde Sendezeit aber nicht sinnvoll mit den gewachsenen Strukturen mehrerer produktiver Radiowerkstätten in Einklang zu bringen. Deshalb bietet es sich eher an, ab einer gewissen Zahl von Einwohnern eines Verbreitungsgebietes eine zusätzliche Stunde Bürgerfunksendezeit vorzusehen.

zu § 40a (5)

Die Bürgerfunksendezeit wurde mit der Gesetzesnovelle von 2007 auf die Primetime des Fernsehens verschoben, die unattraktivste Stunde des Abends für alle Hörfunkproduzenten.

Wenn der Bürgerfunk weiterhin auf diese Sendezeit abgeschoben wird, strafft diese Regelung alle Reden von Partizipation Lügen, denn Partizipation an einem Medium heißt nicht nur Zugang zu den Produktionsmitteln sondern auch Zugang zu den Verbreitungswegen und zum Publikum dieses Mediums. Wer den Bürgern Redefreiheit nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit gewährt, hat entweder Angst vor ihnen oder die Meinungsfreiheit den Wünschen der Verleger untergeordnet. Beides passt nicht in die Verfassungsordnung der Bundesrepublik.

Die Bürgerfunkproduzenten haben ihre Produktionen an die Sendeplätze angepasst, die ihnen zur Verfügung standen. So haben sie sich in zwanzig Jahren auf Abendprogramm

spezialisiert, das dem Hörer bei längerer Verweildauer die Themen ausführlicher und tiefergehend nahe bringt, als das im Tagesprogramm möglich ist. Deshalb bietet es sich an, den Bürgerfunk weiterhin im Abendprogramm stattfinden zu lassen, allerdings in der Zeit, in der Radio noch verbreitet gehört wird, also ab 19 Uhr.

Dass abweichend von den Regelungen im Einvernehmen mit dem Veranstalter andere Sendezeiten vereinbart werden können, ist bei den diametralen Interessensgegensätzen realitätsfern. Wo soll die Sendezeit herkommen, wenn der Veranstalter die Abendstunden schon an Radio NRW abgegeben hat?

zu § 40c (1)

Der IGR-NRW e.V. bezweifelt die Nützlichkeit eines einzurichtenden Lehr- und Lernsenders für die Veranstaltung von Hörfunk. Richtet sich dieser Lehr- und Lernsender an Professionelle, so wird nur eine weitere Ausbildungsinstitution geschaffen, wo doch die vorhandenen schon ausreichend gute Arbeit leisten. Sollte er sich an den Bürgerfunk richten, so ist die Frage, ob das Angebot an einer zentralen Stelle in NRW (aufgrund der notwendigen Anfahrt und aus Zeitgründen) von den Ehrenamtlichen angenommen werden kann. Im Gegensatz zum Bürgerfernsehen, wo ein zentraler Lehr- und Lernsender wegen Fehlens von im Land verbreiteten Offenen Kanälen noch Sinn machen kann, ist dies im Bereich Bürgerfunk nicht gegeben. Der funktionierende Bürgerfunk leistet diese Aufgabe flächendeckender (sofern die Radiowerkstätten noch existieren und nicht in Zukunft noch mehr schließen müssen). Wenn nach § 40 (6) Projekte und Maßnahmen in den Bürgermedien gefördert werden, erübrigt sich ein zentraler Lehr- und Lernsender. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass dieser parallele Aufbau dazu führen kann, dass später die Projekte und Maßnahmen in den Bürgermedien für überflüssig erklärt werden, da dann schon dieser Lehr- und Lernsender existiert.

zu § 40c (2)

Interessant für Bürgerfunker wäre eine von der LfM betriebene Plattform, auf der ganze Beiträge inklusive der darin enthaltenen Musik eine gewisse Zeit lang ohne Kosten für die Bürgerfunker on demand vorgehalten werden können. Die Hürde für Bürgerfunker, dies selbst anzugehen, war dabei bisher die fällige GEMA-Zahlung, die sicherlich durch einen landesweiten Pauschalvertrag für die LfM erheblich gesenkt werden könnte.

Bürgermedien waren in ihrer Ausrichtung bislang sehr lokal. Seit 2007 wurde der Bürgerfunk auch vom Gesetz her extrem auf Lokalität gedrillt. Beiträge dieser Ausrichtung eignen sich aber selten für eine landesweite Verbreitung.

Diese Plattform kann aber die terrestrische Verbreitung nicht ersetzen, da der Bürgerfunk sonst im Internet im wahrsten Sinne des Wortes verschwinden würde.

Gerade die lokale Anbindung über die Verbreitung über den lokalen Privatsender garantiert, dass die Zuhörer einer Region erreicht werden. Denn wer hört schon im Auto oder in der Küche Radio über Internet? Nur zusätzlich, wenn Hörer andere (z.B. auch über die sozialen Netzwerke) auf Sendungen aufmerksam machen, ist es sinnvoll, dass die Sendungen nachgehört werden können.

Es ist auch vollkommen offen gelassen worden, wer diese Plattform betreibt, wenn die LfM nur das Entstehen fördern soll. Insofern bleibt offen, ob dazu kein Plan besteht oder ein bestehender Plan noch nicht kommuniziert wird.

zu § 41

Der unverändert belassene Paragraph sollte nach Ansicht des IGR-NRW e.V. gestrichen werden. Die Erfahrung mit den Versuchen, Qualitätskennzeichen nach § 41 einzuführen (QMB = Qualitätsmanagement im Bürgerfunk), hat gezeigt, dass eine Minderheit der Bürgerfunkeinrichtungen viel ehrenamtlichen Arbeitsaufwand in die Erfüllung von Qualitätsmanagementsübungen steckten, um ein später in der Praxis bedeutungsloses

Zertifikat zu erwerben, während diese Arbeit in weiten Teilen an anderer Stelle investiert dem Bürgerfunk mehr genutzt hätte. „Orden“ für besonders gute Bürgerfunkeinrichtungen bleiben in einer Landschaft, in der der Wettbewerb zwischen den Einrichtungen weitgehend aufgehört hat, wirkungslos. Maßnahmen, die der Qualitätssteigerung im

Bürgerfunk dienen sollen, müssen flächendeckend wirken. Positive Teilergebnisse dieser Versuche sollten daher in die Zulassungsregeln für Produktionshilfeeinrichtungen (Radiowerkstätten) einfließen. § 41 kann jedoch ersatzlos gestrichen werden.

zu § 62 (3)

Im Sinne einer Stärkung qualitätsorientierten Bürgerfunks sollten den Veranstaltergemeinschaften nicht irgendwelche Bürgerfunker angehören, sondern Vertreter der Organisationen, die aktiv dafür arbeiten, dass andere Bürger Bürgerfunk produzieren können und lernen das immer besser zu tun. Es sollte also heißen: „...sowie ein Vertreter einer Radiowerkstatt...“

zu § 88 (8)

Im Gegensatz zu den im Arbeitsentwurf in § 116 noch enthaltenen Vorstellungen zur zu gründenden „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ steht hier nur noch:

„Die LfM hat die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation zu fördern. Sie berücksichtigt dabei insbesondere regionale und lokale Belange. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt durch eine Gesellschaft des Privatrechts, an der sich auch Dritte beteiligen können.“

Durch die „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ soll die Aus- und Weiterbildung von Lokaljournalisten gefördert werden. Wurde hier etwa ein Qualitätsdefizit im Lokaljournalismus ausgemacht?

Ist es aber statthaft, Abhilfe dafür aus den Rundfunkbeiträgen zu bezahlen. Lokalfunk und Lokalzeitungen in NRW sind doch privatwirtschaftliche Unternehmen, müsste da nicht der Markt entscheiden? Müssen dann nicht z.B. Lokalzeitungen mit mangelhafter Qualität durch sinkende Abonnentenzahlen motiviert werden, besser zu werden?

Sollte es sich hier aber um ein generelles Stemmen gegen den Strukturwandel in der Medienlandschaft handeln, ist erst recht der Rundfunkbeitrag die falsche Quelle für solche Subventionen.

Wenn die Medienkommission in ihrer Sitzung am 13.12.2013 ein Alternativkonzept vorgelegt hat, in dem 1,6 Millionen Euro für die „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ vorgesehen sind, und dazu erklärt, dass die Förderung überdies nur durch zum Teil erhebliche Abstriche bei anderen Aufgabenfeldern der LfM realisierbar sei, so ist klar ersichtlich, warum in diesem Zusammenhang um so mehr Geld für die Förderung des Bürgerfunks fehlt.

zu § 93 (3) Nr. 11

Der IGR-NRW e.V. nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, dass für die Medienkommission aus dem Bereich Bürgermedien 1 Mitglied entsandt werden soll von den Organisationen Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V., Landesverband Bürgerfunk NRW e.V. und Landesverband Offener Kanäle NRW e.V.

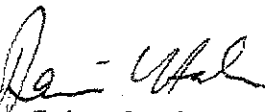
Der IGR-NRW war schon drei Legislaturperioden lang Mitglied der Medienkommission, er hat sich in der Vergangenheit bei allen Anhörungen und Werkstattgesprächen zu Gesetzesvorhaben das Landesmediengesetz betreffend beteiligt, sodass er hiermit fordert, ebenfalls in § 93 (3) Nummer 11 aufgenommen zu werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der IGR-NRW e.V. nach wie vor von dem neuen Gesetz erwartet, dass der Bürgerfunk entsprechend den Verlautbarungen der Regierungsfractionen gestärkt wird. Der IGR-NRW e.V. erwartet:

- Eine finanzielle Förderung des Bürgerfunks, die verhindert, dass weitere Radiowerkstätten schließen müssen, sondern im Gegenteil dafür sorgt, dass wieder neue (alte) entstehen können.
- Eine Sendezeitregelung, die sicherstellt, dass die Partizipation auch dadurch gewährleistet wird, dass der Bürgerfunk gehört werden kann. Das heißt eine Sendezeit ab 19 Uhr.
- Eine Sendedauerregelung, die in bevölkerungsreichen Sendegebietern mit mehreren Radiowerkstätten dem Bürgerfunk eine weitere Sendestunde zuweist.
- Keine weitere Einrichtung eines Lehr- und Lernsenders.
- Eine Internet-Plattform als Zusatzoption für den Bürgerfunk, die nicht als Livestream, sondern on-demand die Sendungen zur Verfügung stellt.
- Die Streichung des § 41 Qualitätskennzeichen
- Die Entsendung eines Vertreters einer Radiowerkstatt im Verbreitungsgebiet in die Veranstaltergemeinschaft, statt einer (x-beliebigen) natürlichen Person aus dem Bereich der Bürgermedien.
- Keine Finanzierung einer an Lokaljournalisten gerichteten „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ aus dem Rundfunkbeitrag.
- Die Aufnahme des IGR-NRW e.V. als Entsendungsberechtigter, ein Mitglied für die Medienkommission benennen zu können..

Freundliche Grüße


Christoph Schaeffler
Vorsitzender


Rainer Stach
stellv. Vorsitzender

gez.
Andreas Claßen
Dachverband